

Ersatzschule – ein Produktionsschulweg?

Thesen:

Bildungsangebote gehören in PSS
Kombination und Differenzierung
zwischen Lernen und Arbeiten sichern das
pädagogische Profil

1. Darstellung der Fakten

- **Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer staatlich anerkannten Ersatzschule als Berufsschule/Hanse Produktionsschule**
- gemäß SchulG M-V § 25 Absatz 5,
- gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 7 Abs. 4 und 5
- SchulG M-V Teil 11 §§ 116 ff
- BSVO M-V § 1 Absatz 2,3 und 5

1 .1. Antragssteller

- Der Träger der beantragten Ersatzschule nach den §§ 118 und 122 SchulG M.-V als Berufsschule mit einem Bildungsgang für die schulische Berufsvorbereitung gemäß § 25, Absatz 5 SchulG M.-V (Berufsvorbereitungsjahr), der Produktionsschule ist der Verein:
- Jugendhilfe Stadt und Land e.V mit Sitz in Rostock mit seinem vertretungsberechtigten Vorstand.

1.2 Gesetze MV

- **Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung (Teilzeitberufsschule), das einjährige Berufsvorbereitungsjahr (BVJ1), das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr (BVJ2), den schulischen Teil der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB)

1.2 Gesetze MV

- SchulG M-V § 25 Absatz 5
- (5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden.

1.2 Gesetze MV

- **SchulG § 120**

Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist und
4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet.

2. Warum stellten wir den Antrag?

1. Politische Entscheidung des verantwortlichen Ministerium (-> kurz Sozialministerium) in Absprache mit Finanz- und Kultusministerium, sowie der Staatskanzlei
2. Inhaltliche Sicherung der Produktionsschulen in MV
3. Auslaufen der ESF Finanzierung
4. Einstieg in die Verortung der PS in gesetzliche Verbindlichkeiten
5. Sicherung der kommunalen Verantwortung für PS

3. Welche Fakten waren politisch nicht

- geklärt ?
Sicherung der dreijährigen Anwartschaft(ESF)
- Kofinanzierer steigen bei Zuschlag aus, wie Jugendämter nach § 13, Jobcenter, Arbeitsagenturen(BB)
- Kommunale Haushalte für 2015/16 für Bereiche Schulverwaltung abgeschlossen
- Schulausgleichszahlungen usw., keine Klärung der Kofinanzierung
- Teilung der Zielgruppe der PS, unversorgte PSS über 18 Jahre

4. Antwort: BM Schwerin, den 06.07.2015

unter Berücksichtigung der **jetzigen Aktenlage** und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass § 1 Abs. 3 der Privatschulverordnung (PschVO) festschreibt, dass alle Anträge für das **kommende Schuljahr** bis zum 30. April 2015 zu entscheiden sind,

teilt Ihnen heute das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit,

dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufsschule mit den Bildungsgängen BVJ 1 und 2 sowie BVB zum Schuljahr 2015 / 2016 (wobei der Schwerpunkt im Bereich BVJ 1 und 2 liegen soll) nicht vollumfänglich nachgewiesen sind !

5. Gründe der Ablehnung

-
- 1. Produktionsschulen sind weder Schulart noch Bildungsgang im Sinne des Schulgesetzes M-V.
- 2. Die Wirtschaftlichkeit der beantragten Ersatzschule ist nicht gesichert.

6. Unsere Antwort , das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

Die Ersatzschule ist bereits dann Ersatzschule, wenn sie nach dem Wortlaut des Grundgesetzes daher dieselben Bildungsziele verfolgt. Sie muss dabei nicht einer staatlichen Schule entsprechen. Nur die Bildungsziele dürfen nicht zurückstehen. Es gibt sehr viele genehmigungsfähige Schulen, die staatlichen Schulen alles andere als entsprechen. Denken Sie dabei an die Waldorfschule, Montessori-Schule etc.

Mit der Gründungsfreiheit verbindet Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG zugleich die Garantie der Privatschule als Institution, die der Privatschule eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung sichert. Der dem staatlichen Einfluss damit entzogene Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Privatschule ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere soweit er die Erziehungsziele, die Lehrmethode und die Lehrinhalte betrifft.

7. Was ist offen?

1. Klärung der Vor- und Nachteile PS als Ersatzschule
2. Einmündung ins Schul-/Bildungssystem mit gesetzlicher Verortung ohne Modifizierung
3. PS - ein eigenständiges Produktionsschulgesetz mit Beachtung des inhaltlichen Konzeptes/Auftrag zu Wirken im Übergangssystem
4. PS ein „Gemeinde“ aus verschiedenen
 - Zielgruppen
 - Zuwendungsgebern
 - Konzeptteilen des Gesamtkonzeptes PS(wie MAE, BvB pro, nach KJHG § 13....-> Beeinflussung des pädagogischen Profils und es didaktischen Kernelementes?
5. Institutionalisierung/Eigenständigkeit-> ein Widerspruch?

Danke

Relative Sicherstellung der Produktionsschulen bis zum 31.12.2017 in MV

- Was passiert danach?
- Idee:
 - Das Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt als bundesweiter Vorreiter ein eigenständiges **Produktionsschulgesetz!**
- Lassen Sie uns darüber reden...
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!